



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 02/2018    Mittwoch, den 28.02.2018**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg, Landkreis Deggendorf, für das Haushaltsjahr 2018.....	Seite 25
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Lalling für das Haushaltsjahr 2018.....	Seite 27
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lalling (Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2018.....	Seite 29
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2018.....	Seite 31
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2018.....	Seite 33
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Metten für das Haushaltsjahr 2018.....	Seite 35
Manövermeldungen in der Zeit vom 12.03.2018 bis 15.03.2018.....	Seite 37
Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf	
hier:    Aufgebotsverfahren.....	Seite 38
Kraftloserklärungen.....	Seite 39

**Haushaltssatzung  
des  
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg  
Landkreis Deggendorf  
für das  
Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2018** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit je **893.800 €**  
und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit je **488.000 €**  
ab.

**§ 2**

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht vorgesehen**.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden **nicht festgesetzt**.

**§ 4 a**

**Betriebskostenumlage:**

- ( 1 ) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und der Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt ( Umlagesoll ) wird auf **865.600 €** festgesetzt.
- ( 2 ) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der von den Verbandsmitgliedern der Sammelkläranlage jeweils zugeleiteten Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorhergegangenen Jahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- ( 3 ) Der Sammelkläranlage wurde im Jahr **2016** eine Abwassermenge von **528.129 m<sup>3</sup>** zugeleitet.
- ( 4 ) Die Betriebskostenumlage beträgt somit je m<sup>3</sup> Abwasser **1,63890041 €.**

**§ 4 b**

**Investitionsumlage:**

- ( 1 ) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Investitionen, die mengenabhängige Anlageteile der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen betreffen ( Umlagesoll M ) wird auf **75.000 €** festgesetzt.
- ( 2 ) Der ungedeckte Bedarf nach Abs. 1 wird nach der von den Verbandsmitgliedern der Sammelkläranlage jeweils zugeleiteten Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorhergegangenen Jahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

- ( 3 ) Der Sammelkläranlage wurde im Jahr **2016** eine Abwassermenge von **528.129 m<sup>3</sup>** zugeleitet.
- ( 4 ) Die Investitionsumlage beträgt somit je m<sup>3</sup> Abwasser **0,14200269 €**.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000 €** festgesetzt.

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2018** in Kraft.

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

## **III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 02. März 2018 bis einschließlich 16. März 2018 öffentlich beim Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, 94491 Hengersberg, Rathaus Zimmer Nr. 26, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Ferner liegen Haushaltsplan und Haushaltssatzung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes ( Rathaus Hengersberg ) zur Einsicht bereit.

Hengersberg, den 19.02.2018  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
im Raum Hengersberg

gez.

Christian Mayer  
Zweckverbandsvorsitzender

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Lalling für das Haushaltsjahr 2018**

---

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Grundschule Lalling folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

## **I.**

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **469.700 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **37.000 €**

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **333.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 auf **160 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **2.082,50 €** festgesetzt.

#### **Investitionsumlage**

1. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

## II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 01.03.2018 bis einschließlich 08.03.2018 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Lalling, den 27.02.2018

gez.

Bauer  
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lalling  
(Landkreis Deggendorf)  
für das Haushaltsjahr 2018**

---

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Lalling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekannt gemacht wird:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt, er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.056.800 €**  
und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **38.000 €**  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **884.400 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der **Verwaltungsumlage** wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2016 auf **5.541 Einwohner** festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Einwohner auf **159,61 €** festgesetzt.

## **(2) Investitionsumlage**

1. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V.m. Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtige Teile.

## **III.**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstr. 28, 94551 Lalling, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 01.03.2018 bis einschließlich 08.03.2018 öffentlich aufgelegt (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Lalling, 27.02.2018

gez.

Brandl  
Gemeinschaftsvorsitzender

# Bekanntmachung

## der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpöring-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Oberpöring-Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 10.11.2014 bekannt gemacht wird:

### I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	167.848 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	35.000 €
ab.	

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 89.725,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 81 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.107,72 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 05.03.2018 bis einschließlich 12.03.2018 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 15.02.2018

Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing

gez.

Stoiber  
Schulverbandsvorsitzender

# Bekanntmachung

## der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Mittelschule Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung vom 10.11.2014 bekannt gemacht wird:

### I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	386.033 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	45.000 €
ab.	

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 228.742,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 98 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.334,10 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 05.03.2018 bis einschließlich 12.03.2018 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling, Zimmer 15, zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Niederpörling, den 15.02.2018

Schulverband Mittelschule Wallerfing

gez.

Brunner  
Schulverbandsvorsitzender

**B e k a n n t m a c h u n g**  
**der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Metten**  
**für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7, 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 63 ff GO erläßt der Mittelschulverband Metten folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **437.425,00 €**  
und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **105.750,00 €** ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

**§ 4**

**Verwaltungsumlage**

a) Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf

**333.275,00 €**

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2017 von insgesamt 155 -einhundertfünfundfünfzig- Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.150,16 €** .

**Vermögensumlage**

a) Umlegung nach Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung der Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf

**20.750,00 €**

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2017 von insgesamt 155 -einhundertfünfundfünfzig- Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

**133,87 €** .

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben sowie den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## **III.**

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 8. März 2018 bei der Verwaltung des Marktes Metten, im Rathaus Metten, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Metten, den 02.02.2018

Schulverband Hauptschule Metten

gez.  
Radlmaier,  
Verbandsvorsitzender

## **MANÖVERMELDUNG**

**Name der Übung:**

Freilaufende Übung

**Zeit:**

12.03.2018 bis 15.03.2018

**Übungsraum:**

Bogen (33U UQ 29291 20554 Landkreis Straubing-Bogen) St. Englmar (33U UQ 39475 31485 Landkreis Straubing-Bogen) Bischofsmais (33U UQ 59796 20506 Landkreis Regen), Raum Deggendorf 33 U UQ 56065 16384 (Landkreis Deggendorf) Raum Stephansposching 33U UQ 35188 15656 (Landkreis Deggendorf)

**Geplante Übungsaktivitäten:**

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StOübPI/TrÜbPI statt.

**Einzelheiten zur Übung:**

Nachtmärsche – Bogen – Str. Englmar – Bischofsmais- 12.03.2018 09:00 Uhr bis 15.03.2018 14:00 Uhr

**Raum/Ort:**

Bogen (33U UQ 29291 20554 Landkreis Straubing-Bogen) St. Englmar (33U UQ 39475 31485 Landkreis Straubing-Bogen) Bischofsmais (33U UQ 59796 20506 Landkreis Regen), Raum Deggendorf 33 U UQ 56065 16384 (Landkreis Deggendorf) Raum Stephansposching 33U UQ 35188 15656 (Landkreis Deggendorf)

**Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken**

3 Schlauchboote, Raum Bogen-Deggendorf, Flusskilometer: 27

**Sonstiges:**

**Übungsform mit Kurzcharakteristik:**

- Tag 1: Späthtrp in der Aufklärung Objekt Fahrzeugen
- Tag 2: Überleben und Durchschlagen (im Trp Rahmen)
- Tag 3: Überleben und Durchschlagen (Handstreich/Hinterhalt)
- Tag 4: Aufnahme/Rückführung durch eigene Kräfte (SERE/PR-Verfahren)

**Besonderheiten:**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 23. Februar 2018

LANDRATSAMT

gez.

Peterle, Regierungsdirektor

Sparkasse Deggendorf

## **Aufgebotsverfahren**

Die Sparkassenurkunde

**Nr. 4582405157**

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird die Sparkassenurkunde hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 23.02.2018  
gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

## **Kraftloserklärung**

Die Sparurkunde

**Nr. 3785140587**

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 02.02.2018

Sparkasse Deggendorf